

00	LV	Vortexte
Baubeschreibung		
Der Neubau der Carl-Orff-Schule, inklusive des Medienzentrums, gelegen in der Beckstraße 15-17 in Lingen auf dem Grundstück der ehemaligen Pestalozzischule, wird südlich der bestehenden Sporthalle im westlichen Teil des Grundstücks und somit von der Beckstraße aus gut einsehbar verortet. Im Sinne eines reduzierten Footprints und eines möglichst kompakten Gebäudes entwickelt sich der Schulbaukörper über zwei Geschosse. Als Beitrag zur Klimagerechtigkeit wird das Gebäude als Holz-Hybridbau erstellt. Die Abmessungen des Baukörpers lassen eine kompakte, tageslichtoptimierte Bauweise sowie für einen Holzskelettbau optimierte Tragwerksdimensionen erwarten. Kosten- und materialintensive Bauteilanschlüsse mit hoher Komplexität werden konsequent vermieden. Die Gründung erfolgt als Flachgründung auf einer Stahlbeton-Bodenplatte. Die beiden Treppenhauskerne sowie der Aufzugsschacht werden ebenfalls in Stahlbeton ausgeführt. Die sonstigen Innenwände werden weitestgehend in Holzrahmen- bzw. Holzmassivbauweise erstellt. Dabei ermöglicht die Konstruktionsweise einen höchst flexiblen und umnutzungsfähigen Innenausbau mit leichten Trennwänden. Die Decke über EG wird aus schalltechnischen Gründen als Holz-Beton-Verbunddecke ausgeführt, über dem OG bleibt die Balkenlage der Holzbinderdecke in weiten Teilen sichtbar. Die Lagerung der Decken erfolgt punktuell durch Stützen sowie stellenweise tragende Massivholzwände aus Brettsperholz. Das nachhaltige Material Holz kann hier seine Stärken besonders gut ausspielen, die serielle Vorfertigung ganzer Wandelemente garantiert die bauliche Qualität und Montagezeiten vor Ort können reduziert werden. Durch diese Bauweise wird der Einsatz CO2-intensiver (GWP), mineralischer Baustoffe auf ein Minimum reduziert. Darüber hinaus dienen die verwendeten Holzbauteile als natürliche CO2-Speicher. Der Zugang zur Baustelle erfolgt über die Beckstraße, wobei die Verkehrssicherung zu beachten ist. Vor Beginn der Arbeiten sind ausführende Unternehmen und Zulieferer ausdrücklich vom Auftragnehmer einzuweisen. Gebäudeeckdaten: Brutto-Grundfläche nach DIN 277: 2.993 m² Netto-Raumflächen nach DIN 277: 2.653 m² Umbauter Raum gem. DIN 277: 13.252 m³ Gebäudeklasse: 3 Fundamente/Sohle/Decken: Stahlbeton Dachflächen: Flachdächer mit Dämmung und Abklebung. Begrünung und PV-Anlage auf den Dachflächen Heizung: Fernwärmeanschluss Für die fachgerechte Entsorgung alter Materialien sowie Verpackungsmaterial und vom Arbeitnehmer verursachten Bauschutt ist der Auftragnehmer verantwortlich und ist von diesem einzukalkulieren. Sollten Überstunden oder Samstagsarbeit aus terminlichen Gründen erforderlich sein, sind diese grundsätzlich mit der Bauleitung abzustimmen. Sämtliche Arbeiten sind nach Terminplan auszuführen. Der Unternehmer hat sich vor Angebotsabgabe über die Baumaßnahme und über die Anfahrtsmöglichkeiten zu informieren. Spätere Nachforderungen, die auf mangelnde Information zurückzuführen sind, werden nicht anerkannt. Sicherheitsbestimmungen: Die Aufträge werden erteilt unter der Bedingung, dass die Ausführung den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutz-Vorschriften sowie den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen ! Für alle zur Ausführung gelangenden Produkte sind die Verarbeitungsrichtlinien (techn. Merkblätter) des Herstellers zu beachten und einzuhalten.		

00	LV	Vortexte
Baubeschreibung		
In den Leistungsphasen sind sämtliche Kosten für Geräte, Maschinen, Betriebsstoffe usw. einzurechnen. Wanddurchbrüche beim Herstellen des Mauerwerks, zur Führung von Rohrleitungen sind nach Angabe herzustellen und in die Einheitspreise mit einzukalkulieren. Es ist Sache des Auftragnehmers, die zur Ausführung benötigten Hilfsmittel nach Zweckmäßigkeit und Leistungsfähigkeit zu bestimmen und wirtschaftlich einzusetzen. Für Aufmaße bei Erdarbeiten gelten sowohl bei Aushub als auch bei der Verfüllung die "feste Masse" als Grundlage. Sämtliche Leistungspositionen verstehen sich einschl. Lieferung der Materialien und allen Nebenleistungen. Mit den im Leistungstext enthaltenen Angaben über Baustoffe, Bauart, Bauteile und Abmessungen gelten auch der Herstellungsgang und -ablauf bis zur fertigen Leistung unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik und der Ausführungsbestimmungen der EN und DIN-Normen als beschrieben. Wegen der Aufstellung der Baumaschinen, Unterkunfts- und Lagerräume sowie der Einrichtung von Werk- und Lagerplätzen, hat sich der Auftragnehmer vor Beginn mit der örtlichen Bauleitung zu verständigen und einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen. Dieser muss folgende Eintragungen enthalten: Lage der Baustraße, Zufahrtswege, PKW-Abstellplätze, Aufstellung von Maschinen, Mischanlage, Kranbahnen, Turmdrehkräne und deren Anschlussweiten, Unterkünfte, Strom- und Wasserversorgungsstellen, Lagerplätze. Nach Genehmigung dieses Planes, der in dreifacher Ausfertigung bei der Bauleitung einzureichen ist, darf mit der Baustelleneinrichtung begonnen werden. Es ist zwingend ein Bautagebuch zu führen und der Bauleitung unaufgefordert zur wöchentlichen Unterschrift vorzulegen. Folgende Leistungen sind in die Einheitspreise des Leistungsverzeichnisses mit einzukalkulieren: Etwaige Geschäfts- und Lieferbedingungen und Anschreiben des Bieters haben keine Geltung. Der Bieter hat sich vor Abgabe des Angebotes über Art- und Umfang der Arbeiten sowie Örtlichkeit der Baustelle eingehend zu informieren. Spätere Einwendungen bleiben unberücksichtigt. Der Bieter unterwirft sich der Preisprüfung durch die zuständige Preisprüfungsstelle, falls diese vom Bauherrn dem Auftragnehmer gegenüber verlangt wird. Der Bieter verpflichtet sich, nur Leistungen anzubieten, die den derzeit gültigen einschlägigen behördlichen und gewerbepolizeilichen Bestimmungen und Vorschriften, den Vorschriften und Richtlinien der DIN-Blätter und der Fachverbände sowie Verarbeitungs-Vorschriften der Herstellerwerke in der aufgeführten Reihenfolge entsprechen. Während der gesamten Bauzeit ist auf einwandfreie Sauberhaltung der Baustelle und des Baues zu achten. Erfolgt dies nicht, kann die Bauleitung das Säubern und Fegen auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen. Das in Anspruch genommene Gelände soll jederzeit den Eindruck einer aufgeräumten Baustelle erwecken. Die am Baugelände vorbeiführenden Straßen sind während der gesamten Bauzeit von durch Lieferfahrzeuge des Unternehmers verursachten Verunreinigungen sauber zu halten. Bäume sind zu erhalten und sind vor Beschädigung zu schützen. Beschädigte Bäume und unrechtmäßig entfernte Bäume sind in voller Größe und Stärke zu ersetzen. Besonders hingewiesen wird auf die Schutzmaßnahmen zur Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes einschl. Bewässerung, in Absprache mit den Behörden und dem Gartenarchitekten. Der Bieter erklärt durch Abgabe des Angebotes, dass er sich über alle Baustellenkonditionen und der Örtlichkeit Kenntnis verschafft hat und erklärt, dass er sein Angebot entsprechend der örtlichen Situation kalkuliert hat. Der Auftraggeber behält sich eine Freigabe bis zu 3 Wochen vor dem jeweiligen Arbeitsbeginn vor. Soweit der Auftragnehmer nach Vollständigkeits- und Kollisionsprüfung Pläne überarbeitet, hat er diese so		

00	LV	Vortexte
Allgemeine Gewerke übergreifende Angebotsbedingungen		
rechtzeitig dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen, dass keine Störung des Bauablaufs und der Terminplanung entsteht. Der Auftraggeber entscheidet über die Freigabe evtl. zusätzlich erforderlicher Detailplanungen. Der Auftraggeber bestellt zur Abnahme und Kontrolle einen Bauleiter. Das gleiche gilt für zitierte Fachplanungsbereiche. Der Auftraggeber stellt auch den Sicherheits- und Gesundheitsplan auf, einschl. der entsprechenden Meldung an die zuständigen Behörden. Der Auftragnehmer stellt gemäß der Landesbauordnung einen fachkundigen, deutschsprachigen Bauleiter. Bei Arbeiten auf der Baustelle ist stets mindestens ein weisungsbefugter, deutschsprachiger Handwerker einzusetzen. Er sorgt für rechtzeitiges Beibringen sämtlicher behördlicher und sonstiger Genehmigungen außer Baugenehmigungen. Ihm obliegt auch das Beibringen und Übergeben der behördlich geforderten Nachweise sowie der privatrechtlich geforderten, wie z. B. für den VDS. Er hat außerdem die Pflicht, den SIGE-Plan entsprechend den von ihm gewählten Bautakten und evtl. gewählten Nachunternehmern (Subunternehmern) fortzuschreiben und die Einhaltung zu kontrollieren. Zur Beschleunigung der Abnahme kann der Auftragnehmer entsprechende Vorabzüge und Entwürfe zur Vorbereitung der Abnahme vorlegen.		
I. Baustelle		
1. Der Auftragnehmer hat sich über die Zufahrtswege informiert. Lager und Arbeitsplätze befinden sich nur in geringer Fläche auf dem Baugelände. Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten darüber zu informieren, ob und welche Leitungen, Rohre, Kabel usw. sich auf dem Grundstück befinden. 2. Firmenschilder dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers angebracht werden. Wird ein gemeinsames Bauschild aller beteiligten Unternehmer aufgestellt, so hat der Auftragnehmer sich anteilig an den Kosten zu beteiligen. An Bauten und Bauzäunen dürfen Werbemittel (Plakate u. d. g.) nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber angebracht werden. 3. Der Auftragnehmer hat vor Einrichtung der Baustelle dem Auftraggeber einen Baustellenplan zu übergeben, aus dem Werkplätze, Lagerplätze, Lagerräume, Baracken usw. ersichtlich sind. Mit der Durchführung der Arbeiten darf nur begonnen werden, wenn der Baustellenplan genehmigt ist. 4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den durch seine Arbeiten entstehenden Bauschutt und die verursachten Verschmutzungen sofort gründlich und entsprechend dem Baufortschritt, mindestens jedoch wöchentlich, auch außerhalb des Gebäudes zu beseitigen, und zwar ohne jede Aufforderung. Ist Bauschutt nach erfolgter Aufforderung nicht innerhalb von zwei Tagen beseitigt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Baureinigung und Schuttbeseitigung durch Dritte ausführen zu lassen. Die insoweit entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.		
II. Durchführung der Bauleistung		
1. Mit der Durchführung von Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer Stundenlohnzettel mindestens zweimal wöchentlich vorzulegen. Leistungsstunden für Betriebsinhaber, Bauführer, Bauleiter, Meister, Polier, und Hilfspolier werden dabei nicht vergütet.		

00	LV	Vortexte
Ausführung von Bauleistungen. Vertragsbedingungen		
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Sicherung gesetzlicher Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Auftragnehmer tritt Freistellungsansprüche gegen seine Haftpflichtversicherung dem Auftraggeber ab. 3. Der Auftraggeber hat eine Bauwesenversicherung abgeschlossen. III. Zusätzliche Vertragsbedingungen 1. Lieferung und Verarbeiten Mit den im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben über Bauteil, Baustoff und Abmessungen gilt die Lieferung sowie auch der Einbau, Herstellungsvorgang und -ablauf bis zur fertigen Leistung unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik und der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften als beschrieben. Reine Lieferleistungen sind besonders ausgewiesen und sind mit der Übergabe der Teile und der Abnahme durch den AG abgeschlossen. 2. Erschwernisse Bauwerksgeometrie Erschwernisse aus der Bauwerksgeometrie sind bei allen Bauteilen und Leistungen zu berücksichtigen und in die Einheitspreise einzukalkulieren. Hierzu gehört auch das Anarbeiten an Schrägen, Krümmungen sowie alle Eckausbildungen, wenn diese in den Einzelpositionen nicht besonders erwähnt oder erfasst sind. 3. Zeitversetzte Ausführung Zeitversetzte Ausführung der Arbeiten und Ausführung in Einzelabschnitten gem. Bauablauf sind einzukalkulieren. Arbeitsunterbrechungen und zusätzliche An- und Abfahrten werden nicht gesondert vergütet. IV. Technische Vorbemerkungen Allgemein Die gesamte Baustelleneinrichtung wird falls nicht extra ausgeschrieben in die Einheitspreise eingerechnet. Sie umfasst alle Arbeiten, die zur Einrichtung und zur Unterhaltung der Baustelle gehören. Dies sind im Besonderen: Erstellen und Vorhalten, sowie das Wiederabbauen der berufsgenossenschaftlich erforderlichen Abschränkungen und Gerüste, Auf- und Abbau, Vor- und Unterhaltung aller notwendigen Maschinen, Geräte, Materiallager, Aufenthaltsräume, Sozialeinrichtungen, Baustellenbeleuchtung etc., sowie erforderliche Sondermaßnahmen, Winterbaumaßnahmen, Versicherungen usw. Vorhaltung bis zur Übergabe Die Vorhaltung der nachfolgend beschriebenen Leistungen erstreckt sich auf die gesamte Bauzeit des Bauwerks bis zur Übergabe bzw. Abnahme. Alle aufgeführten Maßnahmen und Leistungen sind betriebssicher und betriebsbereit auszuführen, vorzuhalten und später ordnungsgemäß zu beseitigen. 1. Kapazität Die zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte sowie Arbeitsmaschinen und Einrichtungen sind in ausreichender Kapazität zur Verfügung zu stellen und ggf. zu ergänzen. Die Beschaffung von Flächen und Lagern, sofern die vom AG zur Verfügung gestellten nicht ausreichen, ist Sache des AN.		

00	LV	Vortexte
Ausführung von Bauleistungen. Vertragsbedingungen		
2. Lärmemission Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lärmemissionen der Baugeräte und -maschinen durch primären und sekundären Schallschutz auf ein mögliches Mindestmaß zu beschränken. Hierbei sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften gegen Baulärm in der neuesten Fassung, sowie die neuesten Lärmschutzverordnungen zu beachten. Bei Nichtbefolgung haftet der Auftragnehmer u.a. für alle hierdurch evtl. entstehenden Haftpflichtansprüche. Erschwernisse durch behördliche Auflagen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. 3. Unfallverhütung Der Auftragnehmer hat zur Einhaltung aller einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften über die gesamte Bauzeit, d.h. bis zur Herstellung und Abnahme des beauftragten Gewerkes Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer hat zur Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten und Sicherheitsmaßnahmen einen verantwortlichen, deutschsprechenden örtlichen Aufsichtsführenden zu benennen. 4. Sicherheitsmaßnahmen Vor Baubeginn der Arbeiten an und auf Dächern sind Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Fanggerüste, Anseilschutz, Laufstege usw.) gegen den Absturz von Personen und gegen das Herabfallen von Baustoffen und Werkzeugen zu treffen. Alle Flachdachflächen mit weniger als 20 Grad Dachneigung und ohne ausreichend hohen und festen Brüstungsschutz sind an geeigneten Stellen mit Anseilpfosten zu versehen, die bei Arbeiten an und in der Nähe der Dachkanten ein sicheres Anseilen mit Sicherheitsgurten ermöglichen. 5. Gerüste Es dürfen nur Gerüste erstellt und benutzt werden, die den einschlägigen DIN-Normen (Gerüstordnung DIN 4420) und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen bzw. allgemein behördlich zugelassen sind, oder deren Verwendung auf andere Weise geregelt ist. Für Gerüste, die nicht der Bauweise gemäß Gerüstordnung DIN 4420 entsprechen, hat der Auftragnehmer an der Baustelle eine geprüfte statische Berechnung bzw. die vollständige allgemeine behördliche Zulassung kostenlos bereitzuhalten. 6. Bauabfälle, Baustellenabfälle Die Baustelle ist in sauberem Zustand zu halten. Anfallende Bauabfälle und Baustellenabfälle werden Eigentum des Auftragnehmers und sind sofort zu beseitigen. Bauabfälle und Baustellenabfälle sind gem. Vorschrift zu entsorgen. 7. Unterkünfte für Mitarbeiter des Auftragnehmers Die Tagesunterkünfte und Bauleiterbüros sind möglichst außerhalb der Baustellenverkehrs- und Transportbereiche und außerhalb des Schwenkbereiches von Kranlasten aufzustellen. Eine Genehmigung zum Aufstellen der Unterkünfte ist einzuholen. Evtl. Kosten sind einzukalkulieren. 8. Vorhaltung und Verbrauch Die Kosten für Vorhaltung, Wasser- und Stromverbrauch für alle anfallenden Arbeiten bis zur schlüsselfertigen Übergabe des Bauwerks sind in dem Pauschalpreis mit einzukalkulieren. 9. Baugenehmigung Alle Auflagen aus der Baugenehmigung sowie alle amtlichen und gesetzlichen Auflagen und Vorschriften sind zu beachten und in die Einheitspreise einzukalkulieren. 10. Behörden		

00	LV	Vortexte
Ausführung von Bauleistungen. Vertragsbedingungen		
Alle im Zusammenhang mit der Baustelleneinrichtung der An- und Abfuhr von Großgeräten- und Elementen erforderlichen Verhandlungen mit Behörden, Zulassungskosten und Genehmigungskosten, Miet- und Pachtkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. 11. Maßnahmen außerhalb der Grundstücksfläche Maßnahmen außerhalb der Grundstücksfläche, welche für die Erstellung des Bauwerks und für die Bedienung der Baustelle getroffen werden müssen, sind in diesem Abschnitt pauschal zu erfassen. (Straßenaufbruch, Gehwegabbruch, Schotterstraßen usw. einschl. aller erforderlichen Schutzmaßnahmen) Flächen und Bauteile, die unter diese Maßnahmen fallen, sind nach Beendigung der Bauzeit auf Anordnung der örtlichen Bauleitung, bei Flächen/Bauteilen außerhalb des Grundstückes gem. Vorschrift der Stadtverwaltung, in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. SiGeKo - Allgemeine Sicherheitsanweisungen: Die folgenden Vorschriften sind bei der Arbeit einzuhalten: - die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, - berufsgenossenschaftlichen Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, - die berufsgenossenschaftlichen Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, - die Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV), - die Arbeitsstättenrichtlinien. Die Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz (§§ 5 und 6) ist vor den Tätigkeiten auf der Baustelle vorzulegen. Die auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter (auch Mitarbeiter von Subunternehmern) sind mindestens 1x jährlich entsprechend den ausgeführten Tätigkeiten zu unterweisen (§ 4 UVV Grundsätze der Prävention (BGV A1)). Diese Unterweisung ist aktenkundig zu machen und dem Sicherheitskoordinator auf Nachfrage vorzulegen. Von jeder auf der Baustelle tätigen Firma muss mindestens eine deutschsprachige Aufsichtsperson auf der Baustelle vorhanden sein. Auf der Baustelle herrscht Alkohol- und Rauschmittelverbot. Das Mitführen von Explosionsstoffen sowie Waffen und Munition im Sinne des Waffengesetzes ist untersagt. Der Unternehmer hat folgende Voraussetzungen für die Organisation der Ersten-Hilfe bereitzustellen: - Meldeeinrichtungen, über die Hilfe herbeigerufen werden kann (Telefon, Handy u. a.), - Erste-Hilfe-Material (Verbandkästen), - Ersthelfer, je nach Beschäftigtenzahl. (§ 26 Grundsätze der Prävention BGV A1)		